

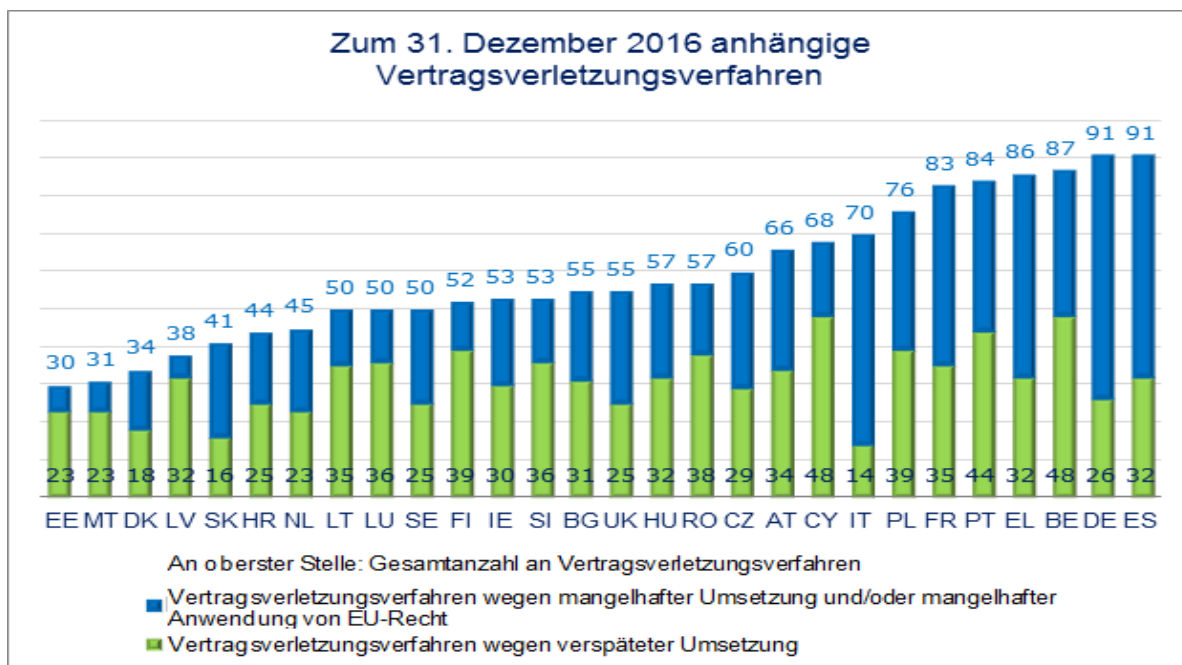


Jahresbericht 2016 über die Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten
Anstieg der Vertragsverletzungsverfahren gegenüber Vorjahr um 21 Prozent; Deutschland hat mit Spanien und Belgien die meisten Vertragsverletzungsverfahren

Am 06.07.2017 hat die Europäische Kommission ihren jährlichen Bericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten für das Jahr 2016 veröffentlicht (COM (2017) 370). Der 34. Jahresbericht gibt einen Überblick über den Erfolg der Mitgliedstaaten in Bezug auf zentrale Aspekte der Anwendung des EU-Rechts und beleuchtet die wichtigsten Entwicklungen bei der Durchsetzung der Rechtssetzungsakte in den Mitgliedstaaten.

Mit 1.657 Verfahren, die Ende 2016 anhängig waren, wurde ein Fünf-Jahres-Höchstwert erreicht. Gegenüber dem Jahr 2015, in dem 1.368 Verfahren anhängig waren, war somit ein Anstieg von 21% zu verzeichnen. Besonders stark war die Zunahme der Verfahren wegen verspäteter Umsetzung, von 543 Fällen in 2015 auf 847 Fälle in 2016, was einem Zuwachs von 56% entspricht.

Inhaltlich waren am häufigsten die Bereiche



Der diesjährige Bericht legt den Fokus auf die Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen; denn diese könnten bei nicht ordnungsgemäßer Anwendung ihre aus europäischem Recht erwachsenen Ansprüche nicht geltend machen und die entsprechenden Vorteile nicht nutzen. Aus Sicht der Kommission stelle häufig nicht das Fehlen europäischer Regelungen das entscheidende Hindernis dar, sondern die nicht vollständige oder nicht fristgerechte Umsetzung in den Mitgliedstaaten, was sich insbesondere auch für kleinere und mittlere Unternehmen nachteilig auswirke.

Binnenmarkt (270), Umwelt (269), Kapitalmarktunion (230) und Mobilität und Transport (191) betroffen. Der Bereich Justiz und Verbraucherschutz war lediglich in insgesamt 88 Fällen Gegenstand von Verletzungsverfahren. Zu gerichtlichen Verurteilungen durch den EuGH gemäß Artikel 258 AEUV kam es in 28 Fällen, von denen 23 zugunsten der Kommission entschieden wurden. Zwangsgelder gemäß Artikel 260 Absatz 2 AEUV wurden lediglich in zwei Fällen verhängt und betrafen die verspätete Umsetzung von Rechtsakten in Griechenland (C-584/14) und Portugal (C-557/14).

Insgesamt ist das Jahr 2016 von einem deutlichen Anstieg der Vertragsverletzungsverfahren gekennzeichnet.

Gegen Deutschland waren zum Stichtag 31.12.2016 insgesamt 91 Vertragsverletzungsverfahren anhängig, neben

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Spanien die höchste Anzahl im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten und auch der höchste Wert seit 2012.

Zwar war die Anzahl der Verfahren wegen verspäteter Umsetzung relativ gering (26), umso stärker ins Gewicht fielen jedoch die

Der Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts wird seit 1984 erstellt und durch eine Entschließung im Europäischen Parlament angenommen, über die voraussichtlich im September 2017 abgestimmt wird.

1657 open infringement cases in 2016: main policy areas



Verfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung. Hier waren insgesamt 29 neue Verfahren festzustellen (gegenüber 22 neuen Verfahren in 2015). Inhaltlich betrafen 12 Fällen den Bereich Binnenmarkt, 5 Fällen Mobilität und Transport, und jeweils 3 Fällen Umwelt und Gesundheit. Die übrigen 6 Fälle betrafen u.a. die innere Sicherheit und die Beschäftigung. Im Bereich Justiz wurden keine neuen Verfahren eingeleitet.

Ähnlich viele Verfahren wie in Deutschland waren nur in Belgien (87), Griechenland (86), Portugal (84) und Frankreich (83) anhängig. Die wenigsten Vertragsverletzungsverfahren liefen gegen Estland (30), Malta (31) und Dänemark (34).

Weiterführende Informationen:

Jahresbericht 2016 (en)

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2016_ar_eu_law_main_report_en.pdf

Factsheet EU-28 (en)

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/EU28_factsheet_2016_en_0.pdf

Factsheet Deutschland (en)

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/national_factsheet_germany_2016_en_0.pdf

Pressemitteilung (de)

http://ec.europa.eu/germany/news/bericht-mitgliedstaaten-setzen-eu-recht-nicht-ausreichend-um_de